jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/6/22 87/03/0198

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.06.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §101 Abs1 lita;
KFG 1967 §102 Abs1;
VStG §44a lita;
VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Die Verhängung einer Geldstrafe von S 2.500,-- innerhalb des bis S 30.000,-- reichenden Strafrahmens ist bei einer durch Überladung von 3.800 kg begangenen Verwaltungsübertretung des § 102 Abs 1 iVm § 101 Abs 1 lit a KFG in Anbetracht der persönlichen Verhältnisse (ca. S 7.000,-- Einkommen, kein Vermögen, keine Sorgepflichten) sowie auf Grund des Erschwerungsumstandes mehrerer einschlägiger Vorstrafen nicht als rechtswidrig zu erkennen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030198.X02

Im RIS seit

28.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at